

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Günther (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Vandalismus durch Graffitiשמירereien und Sachbeschädigungen in den Verbandsgemeinden Eich, Monsheim, Westhofen und der Stadt Osthofen

Die **Kleine Anfrage 1205** vom 6. Februar 2008 hat folgenden Wortlaut:

In den letzten Jahren ist eine drastische Zunahme von mutwilliger Zerstörung und Sachbeschädigung in den Verbandsgemeinden Eich, Monsheim, Westhofen und der Stadt Osthofen zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Anzeigen gab es in den Jahren 2006 und 2007?
2. Wie viele der Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft mit dem Ergebnis „Täter unbekannt“ eingestellt?
3. Wie viele Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil es zu keiner Anklage kam, und warum?
4. Wie hoch ist die Aufklärungsquote?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 2008 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Vandalismus ist ein komplexes Phänomen. Es manifestiert sich in vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung und ist mit enger und präziser Definition nicht zu fassen. Charakteristisch ist die mehr oder weniger ausgedehnte Verwüstung wahllos herangezogener Gegenstände oder Objekte. Der sinnlose Zerstörungstrieb richtet sich zuweilen auch gegen Menschen und Tiere; die vorsätzliche Tötung einer zufällig begegnenden Person fällt ebenso hierunter. Insoweit ordnen weitergehende Definitionen auch gewisse Formen der Tierquälerei und das scheinbar oder tatsächlich motivlose Verletzen oder Töten von Menschen sowie die vordergründige motivlose Selbsterstörung dem Vandalismus zu. Vandalismus stellt keinen eigenen Straftatbestand dar. Er erfüllt zumeist den Tatbestand der Sachbeschädigung nach den §§ 303 ff. Strafgesetzbuch. Bereits die Subsumption unter diese Norm bereitet jedoch oftmals Schwierigkeiten, weil häufig weder die Zerstörung noch die Beschädigung im Einzelfall eindeutig ist. Graffitiשמירereien werden erst seit 2007 gesondert in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesen.

Zu Frage 1:

In den Verbandsgemeinden (VG) Eich, Monsheim und Westhofen sowie in der Stadt Osthofen weist die Polizeiliche Kriminalstatistik 2006 folgende Fallzahlen im Bereich der Sachbeschädigung aus:

VG Eich:

- | | |
|---|------------------|
| - Sachbeschädigungen insgesamt: | 66 (AQ: 12,1 %), |
| davon: | |
| - Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen: | 39 (AQ: 7,7 %) |
| - Sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen: | 2 (AQ: -) |

VG Monsheim:

- Sachbeschädigungen insgesamt:	35 (AQ: 17,1 %),
davon:	
- Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen:	14 (AQ: 21,4 %)
- Sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	5 (AQ: 20 %)

VG Westhofen:

- Sachbeschädigungen insgesamt:	50 (AQ: 18 %),
davon:	
- Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen:	20 (AQ: 10 %)
- Sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	9 (AQ: 22,2 %)

Stadt Osthofen:

- Sachbeschädigungen insgesamt:	67 (AQ: 19,4 %),
davon:	
- Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen:	24 (AQ: 33,3 %)
- Sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	4 (AQ: -)

2007 stellt sich die Polizeiliche Kriminalstatistik in den angefragten Bereichen wie folgt dar:

VG Eich:

- Sachbeschädigungen insgesamt:	55 (AQ: 29,1 %),
davon:	
- Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen:	19 (AQ: 26,3 %)
- Sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	16 (AQ: -)

VG Monsheim:

- Sachbeschädigungen insgesamt:	30 (AQ: 13,3 %),
davon:	
- Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen:	15 (AQ: 13,3 %)
- Sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	9 (AQ: 22,2 %)

VG Westhofen:

- Sachbeschädigungen insgesamt:	50 (AQ: 22 %),
davon:	
- Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen:	18 (AQ: 22,2 %)
- Sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	9 (AQ: 11,1 %)

Stadt Osthofen:

- Sachbeschädigungen insgesamt:	53 (AQ: 24,5 %),
davon:	
- Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen:	19 (AQ: 26,3 %)
- Sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	24 (AQ: 20,8)

Sachbeschädigungen durch „Graffiti“ wurden 2007 wie folgt registriert:

VG Eich:

- Sachbeschädigungen insgesamt:	3 (AQ: -),
davon:	
- gemeinschädliche Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	1 (AQ: -)
- sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen:	1 (AQ: -)
- sonstige Sachbeschädigungen:	1 (AQ: -)

VG Monsheim:

- Sachbeschädigungen insgesamt:	0,
davon:	
- gemeinschädliche Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	0 (AQ: -)
- sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen:	0 (AQ: -)
- sonstige Sachbeschädigungen:	0 (AQ: -)

VG Westhofen:

– Sachbeschädigungen insgesamt:	1 (AQ: -),
davon:	
– gemeinschädliche Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	0 (AQ: -)
– sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen:	0 (AQ: -)
– sonstige Sachbeschädigungen:	1 (AQ: -)

Stadt Osthofen:

– Sachbeschädigungen insgesamt:	1 (AQ: -),
davon:	
– gemeinschädliche Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen:	0 (AQ: -)
– sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen:	0 (AQ: -)
– sonstige Sachbeschädigungen:	1 (AQ: -)

Zu Frage 2:

Verlässliche Angaben zur Zahl der Einstellungen von Ermittlungsverfahren wegen Vandalismus durch Graffiti-Schmierereien und Sachbeschädigungen nach § 170 StPO sind nicht möglich, da in den staatsanwaltschaftlichen Registern Graffiti-Fälle und Sachbeschädigungen, die unter den Begriff „Vandalismus“ gefasst werden könnten, nicht gesondert ausgewiesen werden. Sie wären nur mit einer umfassenden Aktenauswertung aller Staatsanwaltschaften zu ermitteln, von der wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen wurde.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass letztlich alle einschlägigen Fälle, die nicht aufgeklärt werden können, von den Staatsanwaltschaften nach § 170 StPO eingestellt werden.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auch auf die Antwort des Ministeriums der Justiz zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Friedel Grützmaker und Nils Wiechmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betr. Umgang mit Graffiti-Sprayern (Drucksache 14/2363) vom 17. Juli 2003 verwiesen.

Zu Frage 3:

Aussagekräftige Ergebnisse über die Zahl der Einstellungen von Verfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte im ganzen Lande, soweit nicht Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt wurde, wären auch hier nur durch umfassende Aktenauswertungen der Staatsanwaltschaften zu erzielen. Davon wurde wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen.

Nach den vorliegenden Berichten erfolgten in einschlägigen Fällen Einstellungen u. a. nach § 45 JGG (bei Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, nach einer erzieherischen Maßnahme z. B. Entfernung unerlaubter Graffiti) sowie – im Übrigen – auch nach den Opportunitätsvorschriften §§ 153, 153a und § 154 sowie nach § 170 StPO (wenn der Beschuldigte strafunmündig war oder dem Beschuldigten eine Tat nicht nachgewiesen werden konnte).

Zu Frage 4:

Die Aufklärungsquoten ergeben sich aus der Frage 1.

Karl Peter Bruch
Staatsminister